

47. Hat eine Bank eine Darlehensschuld aufzuwerten, deren Schuldnerin sie dadurch geworden ist, daß sie beim Ankauf eines mit einer Darlehenshypothek belasteten Grundstücks mit Zustimmung des Gläubigers die Darlehensschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat?

AufwG. § 66.

V. Zivilsenat. Urf. v. 17. Oktober 1927 i. S. Landesbank der Provinz Ostpreußen (Nl.) w. G.'er Lebensversicherungsbank (Wettl.).
V 539/26.

I. Landgericht Elstft.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klägerin hat 1921 von einem gewissen J. ein Hausgrundstück durch Kauf erworben. Auf dem Grundstück lastete seit 1905 zugunsten der Beklagten eine Darlehenshypothek in Höhe von 63000 M. Persönlicher Schuldner war der Eigentümer J. Im Kaufvertrag übernahm die Klägerin die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis. In einem besonderen Abkommen der Parteien vom Oktober 1922 stimmte die Beklagte der Schuldübernahme durch die Klägerin ausdrücklich zu und es wurden die Darlehensbedingungen dahin geändert, daß das Darlehen bis 1928 unkündbar sein sollte. Auf die Schuld ist nichts zurückgezahlt. Die Klägerin verlangt gleichwohl Löschung der Hypothek und Herausgabe des Briefes, indem sie sich auf § 66 in Verbindung mit § 4 AufwG. beruft. Sie ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Wäre § 66 AufwG. anwendbar und auch nicht eine der dort vorgesehenen Ausnahmen gegeben, so würde die Darlehensforderung der Beklagten nicht aufzuwerten sein; sie würde also auch jetzt noch nur in Höhe von 63000 M. bestehen, d. h. praktisch erloschen sein, so daß dem Verlangen der Klägerin nach Löschung der Hypothek und Rückgabe des Briefes stattgegeben werden müßte. Daß die Klägerin ein Unternehmen ist, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient (im folgenden kurz Kreditbank genannt), ist außer Streit. Sie ist dadurch, daß die Beklagte der zwischen ihr und J. vereinbarten Übernahme der Darlehensschuld ausdrücklich zugestimmt hat, Darlehensschuldnerin der Beklagten geworden. Rein äußerlich ist also der Tatbestand des § 66 AufwG. gegeben. Eine der dort bestimmten Ausnahmen liegt nicht vor. In Frage könnte nur kommen, ob etwa die Klägerin, da die Übernahme der Darlehensschuld gegenüber der Beklagten, wie diese bei der Genehmigung der Übernahme mußte, wirtschaftlich der Bezahlung des gekauften Grundstücks diene, auf Grund des Abkommens vom Oktober 1922 „vereinbarungsgemäß das Geld in wertbeständigen Gegenständen (nämlich in dem gekauften Grundstück) anzulegen hatte“. Das ist jedoch nicht anzunehmen. Die Parteien waren beim Abschluß jenes Abkommens wohl darüber einig, daß die Klägerin die Darlehensschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis und zu dessen teilweiser Tilgung übernommen hatte; daß aber die Klägerin gegenüber der Beklagten verpflichtet sein wollte und sollte, die Darlehens-

valuta dauernd, d. h. bis zur Rückzahlung des Darlehens, in dem Grundstück angelegt zu belassen, ist weder behauptet, noch liegt irgendein Anhalt für eine solche Annahme vor. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Klägerin durch das Abkommen mit der Beklagten nicht gehindert war, das Hausgrundstück, wenn es ihr beliebte, wieder zu verkaufen und den Erlös in irgendeiner anderen ihr gutdünkenden Weise anzulegen.

Würde es also zur Anwendbarkeit des § 66 AufwG. genügen, daß eine Kreditbank einem anderen gegenüber eine unter den Rechtsbegriff des Darlehens (§ 607 BGB.) oder des sogenannten uneigentlichen Verwahrungsvertrags (§ 700 BGB.) fallende Schulverbindlichkeit eingegangen ist, so müßte die Revision Erfolg haben. Mit Recht haben aber die Vorinstanzen angenommen, daß ein Fall wie der vorliegende, in dem eine Kreditbank dadurch Darlehensschuldnerin geworden ist, daß sie beim Kauf eines mit einer Darlehenshypothek belasteten Grundstücks die persönliche Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, von jener Bestimmung nicht getroffen wird. Die gegenteilige Meinung, die von der Revision und auch mehrfach im Schrifttum vertreten wird, haftet in unzulässiger Weise am Wortlaut des Gesetzes und berücksichtigt nicht den gesetzgeberischen Grund und Zweck der Vorschrift des § 66 AufwG., wie er sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt und auch im Gesetz selbst, wenn auch nicht völlig deutlich, so doch immerhin ausreichend erkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Da das Aufwertungsgesetz wegen des drohenden Ablaufs der Geltung der dritten Steuernotverordnung mit großer Eile fertiggestellt wurde, muß die Auslegung bei ihm mehr als bei anderen Gesetzen mit gewissen Unvollkommenheiten des Ausdrucks rechnen und darf sich, um seinem wahren Sinn gerecht zu werden, bei ihm eher als bei anderen Gesetzen vom äußeren Wortlaut freimachen und die erkannte Absicht des Gesetzgebers zur Geltung bringen, sofern nur nicht der klare Wortlaut geradezu entgegensteht.

Daß entgegen dem Wortlaut des § 66, der scheinbar allgemein die Aufwertung jeder gegen eine Kreditbank gerichteten Darlehensforderung verbietet, auch abgesehen von den im Gesetze selbst geordneten Ausnahmen in einzelnen Fällen Darlehensansprüche gegen eine Kreditbank aufgewertet werden müssen, scheint auch die Revision zugeben zu wollen, wenn sie sagt, von der Anwendung des § 66

könnten Darlehen ausgenommen werden, sofern sie für Zwecke bestimmt gewesen seien, die mit dem eigentlichen Bankbetrieb nichts zu tun hätten. Es ist dabei anscheinend an Fälle der Art gedacht, wie sie im Schrifttum erörtert worden sind, in denen z. B. ein Bankier Geld aufgenommen hat, um die Kosten eines Wohnhauses oder der Aussteuer seiner Tochter zu decken. Solche Fälle werden, wie nicht zweifelhaft sein kann, in der Tat von § 66 nicht getroffen. Aber auch auf Fälle von der Art des hier zur Entscheidung stehenden findet das Aufwertungsverbot des § 66 keine Anwendung.

Kreditbanken, bei denen Geld als Ware angeschafft und veräußert wird, sind wegen dieser besonderen Eigenart ihres Geschäftsbetriebs durch die Folgen der Geldentwertung in besonders starkem Maße berührt worden. Sie waren von Berufs wegen Marktschuldner wie Marktgäubiger und hätten an sich von der Entwertung der deutschen Mark ebensowohl Vorteil wie Nachteil haben können. Tatsächlich aber waren sie in weit überwiegendem Maße Opfer der Geldentwertung. Denn wenn sie auch bei der Rückzahlung fremder Gelder, ebenso wie ihre Kunden bei der Rückzahlung der diesen eingeräumten Kredite, den Vorteil genossen, in einer gegenüber dem empfangenen Geld entwerteten Valuta zahlen zu können, so konnten sie doch ihre eigenen Mittel der Entwertung nicht entziehen, da auch die für Vorkriegsverhältnisse ungeheuerlichen Zinssätze schließlich nicht entfernt ausreichten, um die zwischen Hingabe und Rückzahlung des Kredits eingetretene Geldentwertung auszugleichen. So kam es, daß die Kreditbanken im Zeitpunkt der Befestigung der deutschen Währung ihr Eigenkapital zum großen Teil eingebüßt hatten. Waren sie schon deshalb bei der Regelung der Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB. in besonderem Maße schutzbedürftig, zumal wenn man ihnen, wie es dann geschah, durch das Verbot der Aufwertung von Kontokorrentforderungen die Bildung einer Teilungsmasse unmöglich machte, so kam noch hinzu, daß allgemein-volkswirtschaftliche Gründe ihre Rettung und Stärkung (als der Träger der Geldwirtschaft) gerade in der mit der Währungsbefestigung zusammenfallenden und der ihr folgenden Zeit größter Kreditnot notwendig machten. Ihnen etwa dadurch zu helfen, daß man ihnen in besonderem Maße Aufwertungsansprüche gegen ihre Marktschuldner gab, war nicht möglich. Hilfe konnte ihnen nur zuteil werden, wenn man sie tunlichst mit Aufwertungsspflichten gegen-

über ihren Markgläubigern verschonte. § 12 Abs. 3 der dritten Steuernotverordnung, der die Aufwertung von Saldoforderungen aus laufenden Rechnungen oder Kontokorrenten ausschloß, brachte den Kreditbanken nur insoweit Erleichterung, als sie Kontokorrentschuldner waren, versagte ihnen aber auf der anderen Seite die Aufwertung ihrer Kontokorrentforderungen. Der Entwurf des Aufwertungsgegesetzes wiederholte erstlich das Verbot der Aufwertung von Kontokorrentforderungen in erweiterter Form und verbot ferner schlechthin die Aufwertung aller Ansprüche gegen Kreditbanken aus Darlehen oder uneigentlichem Verwahrungsvertrag (§ 700 BGB.) mit alleiniger Ausnahme von Ansprüchen aus Beteiligungsverhältnissen und von Fällen, in denen die Bank vereinbarungsgemäß das Geld in wertbeständigen oder aufgewerteten Gegenständen anzulegen hatte. Er schloß also nicht etwa alle Aufwertungsansprüche gegen Kreditbanken überhaupt aus, sondern nur solche gewisser Art. Im Auge hatte er dabei die von den Banken außerhalb des Kontokorrentverkehrs hereingenommenen fremden Gelder, die sog. Depositengelder. Ein allgemeines Aufwertungsverbot zugunsten der Kreditbanken wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Wohl aber ließ es sich begründen, diese Banken für den bei Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe erlittenen Verlust an Eigenkapital zu entschädigen durch Erleichterung der Last, die ihnen aus der in Erfüllung eben dieser Aufgabe betätigten Hereinnahme fremder Gelder oblag. Ein Aufwertungsstock oder eine Teilungsmasse, aus der sie die Ansprüche ihrer Geldgeber befriedigen konnten, war nicht vorhanden. Die Aufwertungslast aber dem Eigenkapital der Banken aufzuerlegen, erschien weder billig noch allgemein möglich noch auch volkswirtschaftlich rätlich, da man mit dem Zusammenbruch zahlreicher Kreditbanken rechnen zu müssen glaubte, falls man ihnen eine auch nur geringe Aufwertung ihrer Verpflichtungen aus der Aufnahme fremder Gelder ansinnen würde.

Wenn die amtliche Begründung zu § 12 Abs. 4 des Entwurfs — jetzt § 66 des Gesetzes — sagt: „Ansprüche auf Aufwertung von Bankguthaben sollen ferner auch dann ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht um eine laufende Rechnung handelt“, so kann das nicht wohl anders verstanden werden, als daß Kreditbanken auch solche fremden Gelder nicht sollten aufwerten müssen, die nicht über Kontokorrent gelaufen sind. Dieser Teil der fremden Gelder einer Kredit-

Bank wird üblicherweise als „Depositengelder“ bezeichnet. So sagt denn auch der Bericht über die Beratung des Reichstagsausschusses über den Entwurf (erste Lesung), daß sich zu § 12 Abs. 4 eine äußerst lebhaft debattirte Frage der Aufwertung der „Bankguthaben (Depositengelder)“ entwickelt habe. Die Depositengelder, die neben den Kontokorrentguthaben den wesentlichsten Teil der fremden Gelder der Kreditbanken ausmachen, erscheinen rechtlich betrachtet entweder als Darlehen nach § 607 oder als Ansprüche aus sog. uneigentlichem Verwahrungsvertrag im Sinne des § 700 BGB. Der Gesetzgeber hat sich, da der Begriff „Depositengelder“ nicht der Rechtssprache, sondern der Sprache des Bankverkehrs angehört, übrigens auch dort kein fester ist, zur Kundgabe seines Willens neben dem Ausdruck „Bankguthaben“ ersichtlich der Formeln bedient, mit denen das Bürgerliche Gesetzbuch die rechtliche Natur der in Frage stehenden Ansprüche bezeichnet. Bei Berücksichtigung des inneren Rechtfertigungsgrundes dieser Vorschrift kann aber nicht wohl ein Zweifel sein, daß nicht die rechtliche Gestaltung der Ansprüche, sondern ihre wirtschaftliche Beziehung zum Bankbetrieb und seiner besonderen Eigenart ausschlaggebend sein soll.

Bei den Beratungen im Ausschuß und in der Vollversammlung des Reichstags wurden mehrfache Versuche gemacht, bestimmte Arten von fremden Geldern vom Aufwertungsverbot auszunehmen, so Einlagen, die von der Bank nachweisbar wertbeständig angelegt worden seien oder doch wertbeständig hätten angelegt werden können (Antrag Best), oder Einlagen, die nach den Grundsätzen des reinen Sparkassenverkehrs zu beurteilen seien (Antrag der Kompromißparteien), oder endlich Darlehen, die von der Bank im eigenen Interesse nachgesucht worden seien (Antrag Dr. Schetter). Die Anträge wurden abgelehnt. Ein anderer Antrag führte zu einer Verbesserung der Aufwertungsmöglichkeit für Ansprüche, die aus Beteiligungsverhältnissen herrühren. Auch diese Anträge ergeben sämtlich, daß man bei der dann als § 66 Gesetz gewordenen Vorschrift an keine anderen Verpflichtungen der Kreditbanken dachte als an die aus der Vereinnahmung fremder Gelder für den Bankbetrieb oder, um mit den Worten des Handelsgesetzbuchs zu sprechen, an die aus der Anschaffung der Ware „Geld“ entstandenen.

Daraus folgt, daß eine Kreditbank zur Aufwertung nicht verpflichtet ist, wenn sie zu Zwecken ihres Geldumsatzes von fremder

Seite Geldbeträge hereinnimmt, mag es sich um einen Bankkunden im gewöhnlichen Sinn handeln oder nicht, und mögen auch die Bedingungen über die Kündigung usw. im Einzelfall von den für gewöhnliche Depositen üblichen stark abweichen (wie im Fall der Entscheidung RGZ. Bd. 114 S. 354, wo das Kapital von einer Stadtgemeinde auf 10 Jahre unkündbar gegeben war). Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes soll auch die im allgemeinen nicht übliche hypothekarische Sicherstellung einer solchen Einlage am Aufwertungsverbot nichts ändern. Aufwertung hat aber regelmäßig stattzufinden, wenn eine Kreditbank Darlehensschuldnerin wird aus Geschäften, die sie nicht zu dem Zweck eingegangen ist, um den Bestand ihrer dem Ausleihgeschäft dienenden fremden Gelder zu vermehren. Von § 66 AufwG. werden also nicht betroffen die Fälle der schon erwähnten Art, wo die Aufnahme von Geld mit dem Handelsgewerbe der Bank überhaupt nichts zu tun hat, und ebensowenig solche Fälle, in denen die Gelbaufnahme an sich zwar zum Betrieb des Handelsgewerbes der Bank im Sinne der §§ 343, 344 HGB. gehörte, aber nicht dem Geldumsatzverkehr der Bank, dem eigentlichen Daseinszweck der Kreditbank, zu dienen bestimmt war. Dazu gehört regelmäßig der Fall, daß eine Kreditbank ein Grundstück, sei es auch zu geschäftlichen Zwecken, erwirbt, aber den Kaufpreis sich ganz oder teilweise stunden läßt und die Kaufpreisschuld in eine Darlehensschuld mit oder ohne hypothekarische Sicherstellung umwandelt. Dazu gehören regelmäßig auch Fälle von der Art des hier zur Entscheidung stehenden, wo die Bank beim Ankauf eines Grundstücks eine bereits darauf lastende Darlehenshypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis als Selbstschuldnerin übernimmt. Denn auch hier dient die Übernahme, ebenso wie die Bestellung einer Kaufgeldhypothek, wirtschaftlich der Bezahlung des Grundstücks; nicht aber der Vermehrung der für das Ausleihgeschäft bestimmten fremden Gelder. Ob die Kaufpreisschuld gerade in ein Darlehen umgewandelt wird und ob die übernommene Hypothek gerade für ein Darlehen oder für eine Forderung anderer Art bestellt war, spielt offenbar keine Rolle. Es ist auch ohne Bedeutung, daß der Bank durch die Stundung des Kaufpreises oder durch die Übernahme einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek irgendwelcher Art in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Ausgabe, d. h. eine Schwächung ihrer Betriebsmittel, erspart wird. Nur Verpflichtungen aus der wirklichen Verein-

nahme fremder Gelder zu Ausleihzwecken können berechtigten Anspruch auf Freiheit von der Aufwertung erheben.

Bei dieser einschränkenden Auslegung des § 66 AufwG. befindet sich der Senat im Ergebnis im Einklang mit allen bisher bekannt gewordenen Entscheidungen von Obergerichten zu der streitigen Frage und mit der Ansicht der weitaus meisten und jedenfalls der zur Zeit führenden Stimmen im Schrifttum, ebenso aber auch mit der Auffassung, die bei der Beratung der Novelle zum Aufwertungsgesetz (Ges. vom 9. Juli 1927) vom Reichswirtschaftsminister und aus der Mitte des Reichstags zum Ausdruck gebracht worden ist.